

Regulativ des Schiedsgerichts der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

Vom 29. Februar 2016 („Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven“ 04.2016, S. VII ff.)

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Dieses Regulativ findet auf Streitigkeiten Anwendung, die nach einer von den Parteien getroffenen Schiedsvereinbarung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen dieses Regulativs entschieden werden sollen.
- (2) Fehlt es an einer ausdrücklichen Schiedsklausel, gilt das Schiedsgericht der Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven (im folgenden Kammer genannt) als vereinbart, wenn der Vertrag Klauseln enthält wie z.B. „Handelskammer Arbitrage“, „Bremer Arbitrage“, „Freundschaftliche Arbitrage“ und der erklärte Wille der Parteien dem nicht entgegensteht.
- (3) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, findet das bei Anrufung des schiedsrichterlichen Verfahrens jeweils gültige Regulativ Anwendung.
- (4) Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Bremen.

Erster Abschnitt: Konstituierung des Schiedsgerichts

§ 2 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sofern die Parteien nicht vereinbart haben, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter bestehen soll.
- (2) Der Einzelschiedsrichter entscheidet bei Streitwerten unter 25.000 Euro, soweit die Parteien nicht ein Schiedsgericht bestehend aus drei Schiedsrichtern vereinbart haben.

§ 3 Bestellung der Schiedsrichter

- (1) Der Einzelschiedsrichter sowie der Vorsitzende bei einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht wird von der Kammer bestimmt.
- (2) Setzt sich das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zusammen, so benennt jede Partei innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Kammer einen beisitzenden Schiedsrichter. Unterlässt eine Partei die Benennung eines Beisitzers, so wird der Beisitzer auf Antrag der Gegenseite von der Kammer bestimmt.
- (3) Wird der beisitzende Schiedsrichter von der Partei benannt, bevor die Kammer eine Bestellung eine Bestellung vorgenommen hat, so wird dadurch eine Nichtbeachtung des Abs. 2 geheilt.

§ 4 Schiedsrichterbestellung bei Mehrheit von Klägern oder Beklagten

Ist zwischen den Parteien nichts abweichendes vereinbart, haben mehrere Kläger oder Beklagte gemeinsam einen Schiedsrichter zu bestellen. § 3 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Beteiligung eines Vertreters der Kammer

An dem Verfahren nimmt ein Syndicus oder Geschäftsführer der Kammer mit beratender Stimme teil. Ihm obliegt die Administration des Verfahrens.

Zweiter Abschnitt: Gang des Verfahrens

§ 6 Einleitung und Beginn des Verfahrens

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt mit Zugang des an die Kammer gerichteten Antrags einer der Parteien auf Konstituierung des Schiedsgerichts durch die Kammer nach § 3 Absätze 1 und 2.
- (2) Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt, sofern es nicht schon nach Absatz 1 begonnen hat, mit Zugang der Klage bei der Kammer.

§ 7 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch, sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

§ 8 Anwendbares materielles Recht

- (1) Sofern die Parteien die Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung vereinbart haben, hat das Schiedsgericht die Streitigkeiten in Übereinstimmung mit diesen Rechtsvorschriften zu entscheiden. Die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.
- (2) Wurde zwischen den Parteien die anzuwendende Rechtsordnung nicht bestimmt, gelangt die Rechtsordnung zur Anwendung, die mit dem Gegenstand des Verfahrens die engste Verbindung aufweist.

§ 9 Anwendbares Verfahrensrecht

- (1) Das Verfahren des Schiedsgerichts richtet sich nach den zwingenden Vorschriften der Zivilprozessordnung, den Vorschriften dieses Regulativs sowie gegebenenfalls den Vereinbarungen der Parteien. Im Übrigen wird es von dem Schiedsgericht nach freiem Ermessen geführt.
- (2) Das Schiedsgericht hat durch die erforderlichen Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.

- (3) Vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung steht es im Ermessen des Schiedsgerichts, ob mündlich verhandelt werden soll oder das schiedsgerichtliche Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen ist. Haben die Parteien nicht ausdrücklich hierauf verzichtet, soll vor Erlass des Schiedsspruchs eine mündliche Verhandlung mit den Parteien oder deren Verfahrensbevollmächtigten stattfinden.
- (4) Über das Ergebnis der Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder dem Einzelschiedsrichter zu unterschreiben ist.
- (5) Erscheint in einem zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin trotz rechtzeitiger Ladung weder die Partei noch ein von ihr bestellter Vertreter, so darf das Schiedsgericht annehmen, dass die Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat. Das Schiedsgericht kann in einem solchen Fall seine Entscheidung nach Lage der Akten treffen.

Dritter Abschnitt: Abschluss des Verfahrens

§ 10 Vergleich

- (1) Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, den Sach- und Streitstand festzustellen und auf die einvernehmliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte hinzuwirken.
- (2) Schließen die Parteien im Laufe des schiedsgerichtlichen Verfahrens einen Vergleich, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält das Schiedsgericht den Vergleich in Form eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleiches nicht gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt.
- (3) Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß § 11 zu erlassen; er muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Er hat die Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

§ 11 Schiedsspruch

- (1) Das nicht mit einem Einzelschiedsrichter besetzte Schiedsgericht trifft jede Entscheidung mit Stimmenmehrheit, sofern nicht die Parteien abweichendes vereinbart haben.
- (2) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und in ausreichender Anzahl von Exemplaren sowie unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben und der Handelskammer zur Verfügung zu stellen. Der Schiedsspruch ist zu begründen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Kammer übersendet den Parteien je eine Urschrift des Schiedsspruchs.
- (3) Die Übersendung kann unterbleiben, bis alle Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens an die Kammer vollständig bezahlt worden sind.
- (4) Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 12 Gebühren des Schiedsverfahrens und der Administration

- (1) Die Gebühr des schiedsgerichtlichen Verfahrens richtet sich nach dem Streitwert, der vom Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt wird. Sie wird von der Kammer erhoben. Ist der Streitwert in der Klage oder Widerklage nicht beziffert, so setzt ihn das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- (2) Es werden erhoben:

Bis zu einem Streitwert von EUR 10.000: pauschal EUR 2.000.

 - für die nächsten darüber liegenden EUR 5.000,- zusätzlich 10% dieses Stufenbetrages
 - für die nächsten EUR 10.000,- zusätzlich 9 % dieses Stufenbetrages
 - für die nächsten EUR 15.000,- zusätzlich 8 % dieses Stufenbetrages
 - für die nächsten EUR 25.000,- zusätzlich 7 % dieses Stufenbetrages
 - für die nächsten EUR 35.000,- zusätzlich 6 % dieses Stufenbetrages
 - für die nächsten EUR 200.000,- zusätzlich 5 % dieses Stufenbetrages
 - für die nächsten EUR 700.000,- zusätzlich 4 % dieses Stufenbetrages
 - für die nächsten EUR 1.000.000,- zusätzlich 2 % dieses Stufenbetrages
 - bei Streitwerten über EUR 2.000.000,- wird zusätzlich eine Gebühr von 0,5 % des EUR 2.000.000,- übersteigenden Betrages erhoben.
- (3) Erfordert die Erledigung der Streitsache einen über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Zeit- und Arbeitsaufwand, insbesondere eine umfangreiche Beweisaufnahme, so kann das Schiedsgericht die Gebühr bei Streitsachen bis zu EUR 65.000,- verdoppeln und bei darüber hinausgehenden Streitwerten bis zu 50 % erhöhen. Wird dieser Aufwand durch die Einbeziehung einer anderen als der deutschen Rechtsordnung verursacht, kann das Schiedsgericht die nach Satz 1 erhöhte Gebühr um die Kosten erhöhen, die durch diese besonderen Aufwendungen nachweislich entstanden sind.
- (4) Haben die Parteien die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vereinbart, so ermäßigt sich die Gebühr um ein Drittel.
- (5) Von der Gebühr für das schiedsrichterliche Verfahren erhalten bei einem Schiedsgericht, das aus drei Schiedsrichtern besteht, der Vorsitzende 35 % und jeder der beisitzenden Schiedsrichter 20 % der Gebühr. Besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, erhält dieser 75 % der Gebühr. Der Restbetrag der Gebühr verbleibt der Kammer. Die Auszahlung der Gebührenanteile an die Schiedsrichter erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.
- (6) Neben der Gebühr des schiedsrichterlichen Verfahrens erhebt die Kammer eine Kostenpauschale in Höhe von 15 % dieser Gebühr für die Administration des Schiedsgerichtsverfahrens, höchstens jedoch EUR 20.000,-. Erfordert das Verfahren einen überdurchschnittlichen administrativen Aufwand, kann das Schiedsgericht die Kostenpauschale angemessen erhöhen.

- (7) Der Kammer gegenüber haften die Parteien gesamtschuldnerisch für die Gebühr des schiedsrichterlichen Verfahrens sowie für die Kostenpauschale, unbeschadet eines etwaigen Erstattungsanspruchs der Parteien untereinander.

§ 13 Gebühren bei Klagerücknahme und vorzeitiger Erledigung

- (1) Wird die Klage zurückgenommen, so kann das Schiedsgericht die Gebühr ermäßigen. Wird die Klage zurückgenommen, bevor eine Klageerwiderung eingereicht ist, so ermäßigt sich die Gebühr auf ein Viertel.
- (2) In anderen Fällen der vorzeitigen Erledigung des Verfahrens steht eine Ermäßigung der Gebühren, unter Berücksichtigung des Verfahrensstandes, im Ermessen des Schiedsgerichts.

§ 14 Verlust des Rügerechts, Haftungsausschluss

- (1) Ist einer Bestimmung dieses Regulativs oder einem weiteren vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dieses gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.
- (2) Eine Haftung der Schiedsrichter, der Kammer sowie ihrer Organe und Mitarbeiter ist im Zusammenhang mit dem Verfahren nach diesem Regulativ mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 15 Veröffentlichung des Schiedsspruchs

- (1) Die Kammer darf den Schiedsspruch veröffentlichen, wenn beide Parteien dem zustimmen. Die Veröffentlichung darf weder die Namen der Parteien, Prozessbevollmächtigten oder Schiedsrichter enthalten, noch sonstige Angaben, die eine Identifizierung der Verfahrensbeteiligten möglich macht.
- (2) Der Kammer ist es gestattet, Informationen über Schiedsverfahren in einer Zusammenstellung statistischer Daten zu veröffentlichen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährleistet sind.